

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

vom 24.08.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG);

gestützt auf die Verordnung vom 4. Juni 2021 über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses;

in Erwägung:

Am 28. Juli erliess der Bundesrat für die Bekämpfung der Pandemie namentlich an Orten mit Gefährdungspotenzial verschiedene Empfehlungen an die Kantone. Dazu gehört namentlich die Pflicht für Gesundheitsfachpersonen, sich regelmäßig testen zu lassen. Weiter wird für Besuche in Spitälern, Pflegeheimen und Betreuungseinrichtungen das Vorweisen des Covid-Zertifikats empfohlen.

In Anbetracht des erneuten Wiederanstiegs der Covid-19-Fälle im Kanton Freiburg, der als besorgniserregend eingestuft wird, nahm die Gesundheits-Taskforce am 11. August Stellung zum repetitiven Testen des nicht geimpften Personals und gab in diesem Sinn am 12. August eine Empfehlung an die Risikoinstitutionen ab.

Der Bundesrat erinnert zudem daran, dass die Kantone, wenn es die Umstände erfordern, für die Verstärkung der Massnahmen zuständig sind, wie beispielsweise die Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen oder die Ausweitung der Pflicht, ein Covid-Zertifikat vorzuweisen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF 821.40.73 (Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, vom 10.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Risikoinstitutionen – Besuche (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Besuche in Risikoinstitutionen werden gemäss den Richtlinien des Kantonsarztamtes angepasst. Die Spitäler und das Geburtshaus halten sich an die vom Kantonsarztamt genehmigten Richtlinien der Spitalkoordinierungsstelle.

² Zu den Risikoinstitutionen im Sinn dieser Verordnung gehören Spitäler, Kliniken, das Geburtshaus, Ambulanzdienste, Einrichtungen und Tagessstrukturen für ältere Personen, Hilfs- und Hauspflegedienste sowie Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderung und für Suchtkranke.

³ Für Besuche in den Risikoinstitutionen wird das Covid-19-Zertifikat empfohlen. Die Risikoinstitute können das Zertifikat verlangen und müssen Ausnahmen vorsehen, namentlich bei Situationen am Lebensende und bei Notfällen.

Art. 4a (neu)

Risikoinstitutionen – Personal

¹ Das Personal mit Kontakt zu den Personen, die in den Risikoinstitutionen betreut werden, (das betroffene Personal) muss den Nachweis eines gültigen Covid-19-Zertifikats im Sinne der Bundesgesetzgebung oder eines negativen Covid-19-Tests, der im Rahmen des Testens für Unternehmen erfolgt, erbringen.

² Die Institution führt für ihr betroffenes Personal, das über kein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügt, ein Testverfahren ein, wobei sie sich an das kantonale Verfahren für das repetitive und breite Testen hält.

³ Die Institution ist für die Kontrolle der Anforderungen nach Absatz 1 zuständig.

⁴ Die Institution führt eine Liste mit dem geimpften oder genesenen Personal, das über ein Covid-19-Zertifikat verfügt, wobei sie dafür sorgt, dass die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird. Sie kommuniziert die Zahl der geimpften und genesenen Personen regelmässig dem Kantonsarztamt.

⁵ Die Anforderungen für das betroffene Personal gelten sinngemäss für externe Akteurinnen und Akteure, die Kontakt mit den betreuten Personen haben.

Art. 4b (neu)

Risikoinstitutionen – Kontrolle und Sanktionen

¹ Das Kantonsarztamt ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 4a mit geeigneten Mitteln zuständig, namentlich mit der Überprüfung vor Ort.

² Der Verstoss gegen die Vorschriften nach Artikel 4a kann mit einer Sanktion gemäss EpG geahndet werden.

Art. 4c (neu)

Kantonspolizei – Personal

¹ Wenn es die Umstände und Einsätze erfordern, kann das gesamte oder ein Teil des Personals der Kantonspolizei analog zu Artikel 4a verpflichtet werden, den Nachweis eines gültigen Covid-19-Zertifikats im Sinne der Bundesgesetzgebung oder eines negativen Covid-19-Tests zu erbringen.

² Die Kantonspolizei führt eine Liste mit dem geimpften oder genesenen Personal, das über ein Covid-19-Zertifikat verfügt, wobei sie dafür sorgt, dass die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird. Sie kommuniziert der Sicherheits- und Justizdirektion jeden Monat die Zahl der geimpften und genesenen Personen.

Art. 4d (neu)

Kantonspolizei – Kontrolle und Sanktionen

¹ Die Kantonspolizei ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 4c mit geeigneten Mitteln zuständig.

² Der Verstoss gegen die Vorschriften nach Artikel 4c kann mit einer Sanktion gemäss EpG geahndet werden.

Art. 4e (neu)

Inspektorinnen und Inspektoren anderer Dienststellen, die ihm Rahmen der G3C COVID-19 (Koordinationsgruppe der Covid-Kontrollstelle) zum Einsatz kommen

¹ Wenn es die Umstände und Einsätze erfordern und das Covid-19-Zertifikat für den Zugang zum kontrollierten Ort obligatorisch ist, kann es von den Inspektorinnen und Inspektoren der anderen Dienststellen, die im Rahmen der G3C COVID-19 zum Einsatz kommen, verlangt werden.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher der erwähnten Dienststellen sind für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 mit geeigneten Mitteln zuständig.

³ Der Verstoss gegen die Vorschriften nach Absatz 1 kann mit einer Sanktion gemäss EpG geahndet werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL